



Stadt Gummersbach

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 3-304
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/88-972 6105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 04.02.2022

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

135. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Gummersbach — Windhagen — Gewerbegebiet West III)

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftsschutz, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Gummersbach mit der 135. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit den nachfolgenden Planverfahren und der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da der Umweltbericht bzw. ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

Artenschutz

Die Aussagen zum Artenschutz sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausreichend.

Im Verlauf der weiteren Planungen (Bebauungsplan-Ebene) sind die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung "Artenschutz" zu beachten.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
iBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
iBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
iBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Den Hinweisen zu den umfangreichen Dachsbauten in den benachbarten Bereichen sollte weiterhin nachgegangen werden.

Hinweis

Der Naturschutzbeirat des Oberbergischen Kreises möchte sich in einer der nächsten Sitzungen über die Planung informieren und darüber beraten. Die nächste Sitzung ist für den 02.05.2022 vorgesehen.

Umweltamt

67/12 – Gewässerschutz – Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. 6753)

Die Entwässerung ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

67/23 - Bodenschutz – Frau Kronimus (Tel. -6733)

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern im weiteren Verfahren im Umweltbericht folgende Punkte bearbeitet werden:

- Es werden Grünflächen des bestehenden BP Nr. 94 überplant. Sollten hier bestehende Ausgleichsflächen betroffen sein, ist ein Ersatz im neuen Planverfahren erforderlich.
- Im Bereich des ca. 2 ha großen Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Dienstes als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor (hier: Kolluvisole).

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Böden und der benachbarten Braunerden durch Anschüttung und Teil-/Versiegelung (ca.1,3 ha) wird bei der „Eingriff-/Ausgleichsbewertung Boden“ im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine Vorgehensweise entsprechend der o. g. Vorschläge und der dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Diese Böden, vergleichbar mit Braunerden und Parabraunerden, entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung, Bewertungsverfahren Boden „Modell Oberberg“, den Böden der Kategorie I.

- Es sind Erläuterungen erforderlich, wie die Geländeanschüttung und -herrichtung durch Profilierung und Nivellierung mit den bodenschutzrechtlichen Zielen „Schutz des Bodens“ bzw. „Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Bodenumlagerungen“ in Übereinstimmung gebracht werden soll (vgl. § 7 BBodSchG; § 9 BBodSchV; § 12 BBodSchV).

Soll mehr als 800 m³ Bodenmaterial von außerhalb des Plangebietes eingebaut werden, ist § 12 BBodSchV „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ (mit DIN 19731 und DIN 18919) in Verbindung mit § 2

Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW anzuwenden.

Als eigenständige Anzeige bzw. im Baugenehmigungsverfahren sind Herkunft, Art und Zusammensetzung sowie Schadstoffgehalte des aufzubringenden Bodenmaterials anzugeben und eine Freigabe der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

- Im Plangebiet verläuft von Nordost nach Südwest eine steiler werdende Geländefalte in deren Bereich eine hohe-sehr hohe potenzielle Erosionsgefährdung prognostiziert wird. Dies ist bei der geplanten Geländeanfüllung mit Geländemodellierung und der Art der Niederschlagswasserversickerung zu beachten.

Hinweis:

- Gemäß der Prognose der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für Nickel, Blei, Cadmium und Zink die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte für Gewerbegebiete nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Schatschneider (Tel. -6726)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Planungsvorhaben (135. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Windhagen – Gewerbegebiet West III“) keine Anregung oder Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Schmidt)